



Tübingen, den 17. Juni 2026

Von Fritz Werner, dem 3. Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts, stammt der Satz: „Verwaltungsrecht ist konkretisiertes Verfassungsrecht“ (vgl. Fritz Werner: Verwaltungsrecht als konkretisiertes Verfassungsrecht, DVBl. 1959, 527 ff.). Damit ist unter anderem gemeint, dass es gerade das Verwaltungsrecht und seine Anwendung durch Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte sind, die die Grundentscheidungen der Verfassung praktisch verwirklichen und mit der Realität der Bürger verknüpfen. Das gilt insbesondere für die Grundrechte. Aber wie funktioniert das genau?

Dieser Frage geht im kommenden Semester das Seminar zum Thema

Grundrechtsschutz durch Verwaltungsrecht und durch Verwaltungsprozessrecht

nach.

Die Veranstaltung findet als Blockseminar von **Donnerstag, 12. November 2026 (nachmittags) bis Samstag, 14. November 2026 (mittags)** als Präsenzveranstaltung in Tübingen statt. Das Seminar richtet sich sowohl an Studierende des SPB 5 als auch an Studierende im Pflichtfachbereich sowie an Studierende mit dem Nebenfach Öffentliches Recht. Eine

Anmeldung ist ausschließlich per Mail

an barbara.remmert@uni-tuebingen.de

am Donnerstag, 9. Juli 2026

möglich. Bitte geben Sie in Ihrer Mail bis zu drei Themen an, die Sie am liebsten bearbeiten möchten. Bitte geben Sie auch bis zu drei Themen an, die Sie am wenigsten gerne bearbeiten würden. Gehen am 9. Juli 2026 mehr Anmeldungen als zu vergebende Themen ein, werden die Plätze am 10. Juli 2026 verlost. Bei sich überschneidenden Themenwünschen werden die Themen

ebenfalls verlost. Für diejenigen, die ein Thema erhalten, findet am **Montag, 13. Juli 2026 um 16.15 Uhr** eine **Seminarvorbesprechung im Raum 225 (Neue Aula, 2. Etage)** statt.

Folgende **Themen** werden vergeben:

I. Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht

1. Grundrechtsschutz durch Verwaltungsverfahren (unter besonderer Berücksichtigung der Einflussmöglichkeiten bestimmter Gruppen)
2. Schutz vor Willkür im Verwaltungsverfahren (z.B. Ausschluss von Beteiligten/Befangenheit/Grundlagen der Sachverhaltsaufklärung)
3. Grundrechtsschutz bei Beurteilungsspielräumen und Ermessensentscheidungen und bei ihrer gerichtlichen Kontrolle
4. Gerichtlicher Grundrechtsschutz in Eilfällen
5. Gerichtlicher Grundrechtsschutz in Fortsetzungsfeststellungskonstellationen
6. Der informierte Grundrechtsträger – Informationszugang als Voraussetzung für den Grundrechtsschutz

II. Besonderes Verwaltungsrecht

7. Straßennutzung und Grundrechtsbetätigung
8. Baurecht und Kunstfreiheit
9. Eigentumsschutz im Baurecht unter besonderer Berücksichtigung des Bauplanungsrechts und des Nachbarschutzes
10. Grundrechtliche Schutzpflichten im Gefahrenabwehrrecht

Die schriftlichen Arbeiten müssen spätestens am **12. Oktober 2026** vorliegen.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, im Rahmen des Seminars

Studienarbeiten im SPB 5

zu verfassen und diese mit einem Seminarschein zu verbinden. Die Themen der Studienarbeiten stehen nicht zwingend in unmittelbarem Bezug zum Oberthema des Seminars und können aus dem gesamten Themenkreis des Schwerpunktbereichs stammen. **Anmeldungen zu einer Studienarbeit sind ab sofort per Mail bis spätestens zum 7. Juli 2026** möglich. Studienarbeiten, die nicht mit einem Seminar verbunden werden sollen, können nach Absprache jederzeit ausgegeben werden.